

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 27.03.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 27. März 1920.) 75. Stück.

Inhalt:

- Nr. 183. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. März 1920, betreffend die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth, sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
- Nr. 184. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 20. März 1920, betreffend Freikarten der Abgeordneten für die oldenburgischen Staatsbahnen und die übrigen Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr im Landesteil Oldenburg.
- Nr. 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1920 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.
-

Nr. 183.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu Bardenfleth, sowie der Kaje zu Dchtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 16. März 1920.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. 12. 1868 über die Organisation des Staatsministeriums wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Nov. 1874, betreffend die Benutzung des Lösch- und Ladeplatzes zu

Bardensfleth, sowie der Kaje zu Dichtum und die dafür zu entrichtenden Gebühren in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 19. 10. 1899, wie folgt, geändert:

I.

Der § 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. 10. 1899 erhält unter Ziffer 1 und 2 folgende Fassung:

1. von Schiffen bis zu 6 Kubikmetern Nettoraumgehalt einschließlich 0,50 M,
2. von größeren Schiffen für jedes fernere volle Kubikmeter Nettoraumgehalt . . . 0,10 " .

II

Der § 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. 11. 1874 erhält im 2. Satz folgende Fassung:

Jeder Wagenführer, welcher den Platz benutzt, hat bei jedesmaliger Benutzung

für jeden bespannten Wagen	0,10 M,
für jeden Handwagen	0,05 "

dem Aufseher zu bezahlen.

III.

Die unter I und II festgesetzten neuen Tarifbestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 16. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Nr. 184.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Freikarten der Abgeordneten für die oldenburgischen Staatsbahnen und die übrigen Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr im Landesteil Oldenburg.
Oldenburg, den 20. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zur Landesversammlung und zum Landtage vom 16. Juni 1919 wird als § 3 nachgefügt:

Die Abgeordneten erhalten für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der unter oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen sowie der übrigen Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr im Landesteil Oldenburg eine Freikarte, die für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gültig ist. An Gepäck sind 30 kg Fracht frei.

Oldenburg, den 20. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Stendorf.

Nr. 185.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

Oldenburg, den 21. März 1920.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errich-

tung staatlicher Eichämter, wird hierdurch folgendes bestimmt:

Das Eichamt in Sever wird zum 1. April d. Jz. aufgehoben. Die Eichämter Barel und Rüstingen erhalten mit diesem Tage die Befugnis, in ihren Bezirken auch die Eichung von Fässern vorzunehmen.

Oldenburg, den 21. März 1920.

Staatsministerium.

Tangen.

Ruhstrat.